

EINGANG

02. MRZ. 2023

E 23-054

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: LPP 33 - Sf - 10a-01-23/001

Deutsche Polizeigewerkschaft  
Landesverband Hessen  
Herrn Landesgeschäftsführer  
Alexander Glunz  
Rheinstraße 99

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau Schönfeld  
Durchwahl (06 11) 353 - 2334  
Telefax:  
Email: Pia.Schoenfeld@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

65185 Wiesbaden

Datum 20. Februar 2023

## Zahlung einer Zulage zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten

### Offener Brief der DPoIG Hessen vom 24. Januar 2023 an die Hessische Landesregierung

Sehr geehrter Herr Glunz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren offenen Brief vom 24. Januar 2023, mit dem Sie sowohl die Gewährung einer sog. Inflationspauschale in Höhe von bis zu 3.000,- Euro als auch einer Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-H zum Ausgleich der höheren Lebenshaltungskosten thematisieren.

Das letzte Jahr war unstreitig für uns alle mit besonderen und neuen Herausforderungen verbunden. Der Landesregierung und insbesondere mir als zuständigem Minister ist dabei durchaus bewusst, welche erheblichen Anstrengungen und Leistungen diese besondere Zeit allen Beschäftigten des Landes Hessen, nicht nur im Polizeibereich, abverlangt.

Ihren offenen Brief möchte ich zum Anlass nehmen, die bestehenden rechtlichen Erwägungen im Hinblick auf Ihre Forderung vertieft darzustellen.

Aufgrund einer Initiative Ihrer Gewerkschaft Anfang diesen Jahres gingen bei den Polizeipräsidien vermehrt Anträge von Tarifbeschäftigten und auch Beamtinnen und Beamten ein, die zum Ausgleich der höheren Lebenshaltungskosten die Zahlung einer Zulage auf der Grundlage des § 16 Abs. 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beantragen.

Nach § 16 Abs. 5 Satz 1 TV-H kann Tarifbeschäftigten zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG) sieht für die Beamtinnen und Beamten keine entsprechende Regelung im Besoldungsrecht vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist die Entscheidung des Arbeitgebers über die Gewährung einer Zulage zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten nach billigem Ermessen gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB zu treffen. Bei der Entscheidung sind die wesentlichen Umstände des Einzelfalls abzuwägen und die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf die Zulage besteht nur dann, wenn die Gewährung der Zulage die einzig ermessenfehlerfreie Entscheidung wäre. Jedoch wurde § 16 Abs. 5 Satz 1 TV-H von den Tarifvertragsparteien nicht vereinbart, um allen Beschäftigten einen Ausgleich für eine erhöhte Inflationsrate zu zahlen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Regelung, welche von „höheren Lebenshaltungskosten“ spricht und es somit einer Vergleichsgruppe bedarf. Die aktuell gestiegenen Lebenshaltungskosten betreffen nicht nur die Beschäftigten, die vorformulierte Musteranträge an die personalverwaltenden Dienststellen senden. Vielmehr sind alle in Deutschland lebenden Menschen und damit auch alle Tarifbeschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen davon betroffen.

Das Landespolizeipräsidium musste die Polizeibehörden daher richtigerweise darum bitten, die Anträge der Beschäftigten auf Zahlung einer Zulage auf der Grundlage des § 16 Abs. 5 TV-H entsprechend abzulehnen. Auch die GdP regt eine Lösung im Rahmen von Tarifverhandlungen und gerade nicht über § 16 Abs. 5 TV-H an.

Zutreffend ist der Ausgleich allgemeiner Lebenshaltungskosten im Rahmen von Entgelt-

steigerungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Gegenstand von Tarifverhandlungen und bleiben diesen vorbehalten. Die letzte Tarifeinigung zwischen dem Land Hessen und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes bietet bis zum vereinbarten Laufzeitende Rechts- und Planungssicherheit sowohl für die Beschäftigten des Landes als auch für den Arbeitgeber Land Hessen selbst.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sehen sich in diesem Jahr großen Herausforderungen gegenüber, die durch die Energiekrise und der noch nachwirkenden Corona-Pandemie und damit einhergehenden Schließung von Betrieben oder Kurzarbeit bedingt ist. Dadurch hat die Sicherheit, die eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst gibt, wieder an Bedeutung gewonnen. Der politischen Diskussion des Haushaltsgesetzgebers bzw. der Tarifvertragsparteien zu den Haushaltsausgaben kann ich an dieser Stelle nicht vorweggreifen, da es gilt, die vielfältigen Belange miteinander abzuwägen.

Ich möchte allen Beschäftigten des Landes Hessen meine außerordentliche Wertschätzung für ihre herausragenden Leistungen in diesen schwierigen Zeiten aussprechen und ausdrücklich versichern, dass ich mich als Innenminister selbstverständlich für ihre Belange einsetze.

Mit freundlichen Grüßen



(Beuth)

Staatsminister